

## Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5) - Ausgeschlossene Abwässer und Stoffe

Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasseranlage sind ausgeschlossen:

1. Grund-, Drain- und Kühlwasser; § 6 Abs. 11 bleibt unberührt.
2. Abwasser und Schlämme aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Chemietoiletten, sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen, Sickerschächten, Schlammfängen, Neutralisations-, Entgiftungsanlagen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine hierfür vorgesehene Einleitungsstelle eingeleitet werden bzw. eine Ausnahmegenehmigung für die Einleitung vorliegt, sowie photochemische Nassabfälle;
3. Jauche, Gülle und sonstige Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silagewasser;
4. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
5. Abwasser, das an der Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt, das eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes oder eine sichtbare Verfärbung des Ablaufs des mechanischen Teils der jeweiligen Kläranlage bewirkt;
6. Abwasser, das hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nach § 6 Abs. 6 überschreitet;
7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten, Tierversuchsanstalten und gentechnischen Betrieben;
8. radioaktives Abwasser, soweit die entsprechenden Freigrenzen der Strahlenschutzverordnung überschritten werden;
9. Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzen kann oder aus dem explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können (z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel);
10. Emulsionen von Mineralölprodukten; pflanzliche und tierische Öle und Fette, Benzin, Heizöl, Schmieröl und synthetische Öle, Lösungsmittel, Emulsionen von Mineralölprodukten;
11. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln);
12. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderung führen können;
13. Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Blut aus Schlachtungen sowie sonstige Schlachtabfälle;
14. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen;
15. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zur Ablagerung oder Verstopfung in den Kanälen führen können (z.B. Asche, Glas, Müll, Sand, Textilien, Damenbinden, Windeln, Feuchttücher, Kondome, Zigaretten, grobes Papier, Pappe, Kunststoffe, Harze, Zement und Mörtel);
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. gasförmige Stoffe.

## Anlage 2 (zu § 6 Abs. 6) - Grenzwerte und Anforderungen

Bei Einleitungen von gewerblichen, industriellen und ähnlichen Abwässern sind für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers folgende Grenzwerte oder/und Anforderungen einzuhalten:

1. Temperatur	35 °C
2. pH-Wert	6,5 - 10,0
3. Absetzbare Stoffe (s. auch Anlage 1, Ziffer 14),	
a) biologisch abbaubare:	10 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
b) biologisch nicht abbaubare:	0,5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
4. CSB/BSB <sub>5</sub>	im Verhältnis 1,5-2,0
5. Aluminium, Eisen	begrenzt durch Ziffer 3 b
6. Stickstoff aus	
- Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N, NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
- Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
7. Cyanid (CN)	
- leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- gesamt	20 mg/l
8. Fluorid (F)	50 mg/l
9. Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
10. Sulfid (S)	2 mg/l
11. Gesamt-Phosphorverbindungen	15 mg/l
12. Organische halogenfreie Lösemittel	entsprechend spezieller Festlegung
13. Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> -OH)	100 mg/l; bei toxischen und biologisch nicht abbaubaren Phenolen wird der Wert durch spezielle Regelung niedriger festgelegt
14. Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17	250 mg/l
15. Kohlenwasserstoffe gesamt (Mineralölkohlenwasserstoffe),	
- nach Abscheidung gem. DIN 1999	50 mg/l
- nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l
16. Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l
17. Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
18. Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
19. Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
20. Chrom VI (Chromat als Cr)	0,2 mg/l
21. Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
22. Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
23. Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
24. Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
25. Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
26. Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	
- je Einzelstoffe	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan (als Chlor -Cl-)	5 mg/l
27. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
28. freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l